

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. September 1961	Nummer 106
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20024	22. 8. 1961	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kfz.-Richtl.) v. 27. 6. 1961 (MBl. NW. S. 1187/SMBl. NW. 20024); hier: § 13 Abs. 2 — Dienststelle und Versteigerungsart	1530
203016	31. 8. 1961	RdErl. d. Innenministers Unterricht der Verwaltungspraktikanten in den Gemeinden und Gemeindeverbänden	1530
2423	29. 8. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Aufnahme und Unterbringung von Zuwanderern aus der SBZ und aus dem sowjetischen Sektor von Berlin	1530
764	31. 8. 1961	Erl. d. Finanzministers Änderung der Satzung der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf	1531
8300	4. 9. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) in der Fassung vom 20. April 1961; hier: Feststellung des Bedürfnisses für die Gewährung von Witwen- und Waisenbeihilfen nach § 48 Abs. 1 Satz 2 BVG	1531
923	31. 7. 1961	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Entscheidung in Zweifelsfällen nach § 10 des Personenbeförderungsgesetzes; hier: Verfahren	1531

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
Personalveränderungen	1532
Finanzminister	
1. 9. 1961 RdErl. — Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost	1532
Personalveränderungen	1532
Arbeits- und Sozialminister	
31. 8. 1961 Bek. — Druckgasverordnung; hier: Beförderung eines Gemisches aus einem flüssigen Anstrichstoff und einem Treibgas im Gewichtsverhältnis 50 : 50 in Stahlflaschen	1532
Personalveränderungen	1533
Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
30. 8. 1961 Mitt. — Tragfähigkeit und Setzungen sandiger Böden — Setzung von Bauwerken und ihre Vorhersage — Hausschornsteine	1533
31. 8. 1961 Mitt. — Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton	1534
Notiz	
4. 9. 1961 Erteilung des Exequatur an den Wahlkonsul von Madagaskar in Düsseldorf, Herrn Dr. Hans B. Heil	1534
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 32 v. 31. 8. 1961	1535
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 17 v. 1. 9. 1961	1535

I.

20024

**Richtlinien
über die Haltung und Benutzung von Dienstkraft-
fahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kfz-
Richtl.) v. 27. 6. 1961
(MBL. NW. S. 1187 / S. MBL. NW. 20024);
hier: § 13 Abs. 2 —
Dienststelle und Versteigerungsort**

RdErl. d. Finanzministers v. 22. 8. 1961 —
B 2711 — 3151/IV'61

Die auszusondernden landeseigenen Kraftfahrzeuge sind zur Versteigerung bis auf weiteres dem Fahrdienst der Landesregierung Düsseldorf, Färberstraße 136, zu übergeben.

An den Ministerpräsidenten,
Innenminister,
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr,
Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten,
Arbeits- und Sozialminister,
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
Kultusminister,
Justizminister,
Präsidenten des Landesrechnungshofs;

nachrichtlich:

an den Präsidenten des Landtags.

— MBL. NW. 1961 S. 1530.

203016

**Unterricht der Verwaltungspraktikanten in den
Gemeinden und Gemeindeverbänden**

RdErl. d. Innenministers v. 31. 8. 1961 —
III A 2 — 5774/61

Nach § 23 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. 3. 1961 (MBL. NW. S. 497 / S. MBL. NW. 203016) wird die praktische Ausbildung der Verwaltungspraktikanten durch den theoretischen Unterricht ergänzt. Hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Gesamtstundenzahl beträgt jährlich 360 Unterrichtsstunden.
2. Der Unterricht ist im einzelnen nach folgendem Lehrplan durchzuführen:

	Stunden- zahl	Prüfungs- anforderungen
I. Religion	80	—
II. Sprachpflege und Schriftverkehr	80	4
III. Verwaltungsrechnen	80	4
IV. Staatsbürgerkunde	80	2
V. Wirtschaftskunde	40	1
VI. Sozialkunde	20	1
VII. Rechtskunde	40	1
VIII. Allgemeine Verwaltungskunde	20	1
IX. Kommunales Verfassungsrecht	20	2
X. Öffentliche Finanzen	20	1
XI. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	30	2
XII. Recht des öffentlichen Dienstes	20	1

	Stunden- zahl	Prüfungs- anforderungen
XIII. Ordnungswesen	20	1
XIV. Sozialhilfe	20	1
XV. Büro- und Organisationswesen	30	3
XVI. Stenographie	120	—
Insgesamt:	720	

Die Bezeichnung der Prüfungsanforderungen bedeutet:
1 = Überblick, 2 = Grundkenntnisse, 3 = Umfassendere Kenntnisse, 4 = Beherrschung.

3. Der Stoffverteilungsplan wird von der Leitstelle Deutscher Verwaltungs- und Sparkassenschulen im Einvernehmen mit mir aufgestellt und den Verwaltungs- und Sparkassenschulen gesondert übersandt.
4. Der Unterricht ist als ausreichender Ersatz für den Berufsschulunterricht (§ 10 Abs. 2 Buchst. a) Reichsschulpflichtgesetz vom 6. Juli 1938 i. d. F. der Änderungsgesetze vom 27. Juli 1949 — GS. NW. S. 425 — und vom 28. Mai 1957 — GV. NW. S. 115 —) anerkannt. Die Verwaltungspraktikanten sind daher von der Berufsschulpflicht befreit (§ 23 Abs. 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung).
5. Die Verwaltungspraktikanten können — sofern es die örtlichen Verhältnisse erfordern — zur Durchführung des Unterrichts zu Lehrgängen zusammengefaßt werden. Einzelheiten regeln die Ausbildungsbehörden und die zuständigen Verwaltungs- und Sparkassenschulen.
6. Der Unterricht in Stenographie während des Verwaltungspraktikums steht in Zusammenhang mit der von den Anwärtern in § 12 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung geforderten Schreibgeschwindigkeit von mindestens 120 Silben pro Minute und ist auf dieses Ziel auszurichten.

Im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

An die Gemeinden,
Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden,
Leitstelle Deutscher Verwaltungs- und Sparkassenschulen,
Verwaltungs- und Sparkassenschulen.

— MBL. NW. 1961 S. 1530.

2423

**Aufnahme und Unterbringung von Zuwanderern aus
der SBZ und dem sowjetischen Sektor von Berlin**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 8. 1961 —
V A 3 — 9820 — A. — O — 269

I. Trotz der durch die Absperrung des sowjetisch besetzten Sektors von Berlin entstandenen Lage ist es erforderlich, eine gewisse Reserve an Aufnahmeplätzen in den Gemeinden des Landes auch in Zukunft zur Verfügung zu halten. Ich bitte daher sicherzustellen, daß derartige Reserven **tatsächlich** in dem erforderlichen Umfange bereitstehen. Als Maßstab für den Umfang der Bereitstellung derartiger Reserveplätze werden die bisherigen Zuweisungen, die Zahl der vorhandenen Plätze, Arbeitsmöglichkeiten, sowie nicht zuletzt die Erfahrungen der letzten Wochen zu gelten haben.

II. Soweit sich in einzelnen Gemeinden in den letzten Wochen besondere Unterbringungsschwierigkeiten ergeben haben, bitte ich, diesen Gemeinden nahelegen, eine angemessene Anzahl neuer Plätze zu schaffen. Für diese Zwecke können zunächst Landesmittel gemäß den Bezugserrlassen vom 7. 8. und 11. 8. 1961 in Anspruch genommen werden.

III. Soweit unter dem Druck der verstärkten Aufnahmebedürfnisse der letzten Wochen unzulängliche Unterkünfte in Anspruch genommen bzw. geschaffen werden mußten (Gaststätten, Kinosäle u. a.), bitte ich zu veranlassen, daß diese Unterkünfte baldmöglichst aufgegeben werden und für eine geeignete

anderweitige Unterbringung der Flüchtlinge Sorge getragen wird. Soweit durch die Inanspruchnahme derartiger Unterkünfte Herrichtungskosten entstanden sind, sind diese im Rahmen der Bezugsersasse vom 7. 8. und 11. 8. 1961 erstattungsfähig.

IV. Soweit Maßnahmen zur Schaffung von Plätzen für die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen vorbereitet oder bereits begonnen sind, sind diese nur dann zu Ende zu führen, wenn ein echter Bedarf besteht und wirklich geeignete Unterkünfte geschaffen werden.

V. Sowohl die bereits vorhandenen und genutzten wie auch die neu zu erstellenden Unterkünfte müssen für eine längere Unterbringung zumutbar und geeignet sein, um Unterbringungsnotstände soweit als möglich zu verhindern. Maßgebend sind insoweit die Grundsätze, die für die Erstellung von Übergangsheimen Geltung haben. Im übrigen wird bei Beachtung dieser Grundsätze am ehesten sichergestellt, daß derartige Unterkünfte dann anderen gemeindlichen Aufgaben nutzbar gemacht werden können, wenn sie für Zwecke der vorläufigen Unterbringung von Zuwanderern aus der SBZ und dem sowjetischen Sektor von Berlin nicht mehr benötigt werden.

T. VI. Ich bitte, mir möglichst umgehend, spätestens jedoch bis zum 20. 9. 1961 zu berichten, welcher Betrag von den Ihnen mit Erlaß vom 11. 8. 1961 — V A 3 — 9820 — O — 269 beim Epl. 14, Kapitel 1432, Titel 634 b bereitgestellten Haushaltsmitteln bisher verausgabt worden ist und wie hoch voraussichtlich der weitere Bedarf sein wird.

VII. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister.

Bezug: Erlasse v. 7. 8. 1961, 11. 8. 1961 — V A 3 — 9820 — O — 269 — und vom 14. 8. 1961 — V A 1 — 9000 — 67 — 128/61.

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1961 S. 1530.

764

Änderung der Satzung der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf

Erl. d. Finanzministers v. 31. 8. 1961 —
2221 — 3080/61 — III A 3

Der Verwaltungsrat der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf hat am 6. Mai 1961 eine Änderung des § 2 der Satzung der Bank beschlossen, die vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr genehmigt worden ist. Mit Wirkung vom 31. Dezember 1961 werden in § 2 der Satzung die Worte „mit einem Stammkapital von DM 75 Millionen“ ersetzt durch die Worte „mit einem Stammkapital von DM 100 Millionen“.

— MBl. NW. 1961 S. 1531.

8300

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) in der Fassung vom 20. April 1961;

hier: Feststellung des Bedürfnisses für die Gewährung von Witwen- und Waisenbeihilfen nach § 48 Abs. 1 Satz 2 BVG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 9. 1961 —
II B 2 — 4227 (26/61)

Im Interesse einer einheitlichen Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes bitte ich, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Frage des Bedürfnisses bei der Gewährung von Witwen- und Waisenbeihilfen nach § 48 Abs. 1 Satz 2 BVG nach folgenden Grundsätzen zu beurteilen:

Nach § 48 Abs. 1 Satz 2 BVG können Witwen und Waisen von Beschädigten eine Witwen- und Waisenbeihilfe erhalten, wenn der Verstorbene bis zu seinem Tode Rente nach einer MdE um wenigstens 80 v. H. bezogen hat. Diese Hinterbliebenen können somit im Gegensatz zu dem im § 48 Abs. 1 Satz 1 BVG genannten Personenkreis, der einen Rechtsanspruch auf Gewährung von Witwen- und Waisenbeihilfe hat, eine Versorgung nur als **Kannleistung** erhalten. Die Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung haben daher nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden, ob bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen die Gewährung einer Witwen- und Waisenbeihilfe gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 BVG nach Abwägen aller in Betracht kommenden Umstände des Einzelfalles angebracht ist. Die Prüfung darf keineswegs allein darauf abgestellt werden, ob die Hinterbliebenen zur Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes einer solchen Beihilfe bedürfen. Auch ohne das Vorliegen eines wirtschaftlichen Bedürfnisses kann aus den besonderen Umständen des Einzelfalles (z. B. jahrelange aufopfernde Pflege) eine Zuerkennung von Witwen- und Waisenbeihilfe erforderlich sein. Regelmäßig wird eine Leistung nach § 48 Abs. 1 Satz 2 BVG dann zu gewähren sein, wenn

- a) der Beschädigte durch seine Schädigungsfolgen gehindert war, eine entsprechende Erwerbstätigkeit in vollem Umfange auszuüben und dadurch für den Fall seines Todes den angemessenen Lebensunterhalt seiner Familie nicht sicherstellen konnte,
- b) die Witwe den Verstorbenen bis zu seinem Tode längere Zeit gepflegt hat,
- c) die Hinterbliebenen nach bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften eine Witwen- oder Waisenbeihilfe bezogen haben,
- d) der Beschädigte vor seinem Tode für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum Ausgleichsrente erhalten hat oder
- e) das jeweilige Einkommen der Hinterbliebenen den Betrag, der die Zahlung einer entsprechenden Ausgleichsrente (§ 41 Abs. 2 bis 4, § 47 Abs. 1 bis 3 BVG) ausschließt, nicht mit mehr als der Höhe der jeweiligen Grundrente (§§ 40, 46 BVG) übersteigt.

Eine Witwen- oder Waisenbeihilfe ist jedoch in den Fällen a) bis d) zu versagen, wenn das Nettoeinkommen

a) der Witwe	800,— DM
b) der Halbwaise	340,— DM
c) der Vollwaise	520,— DM

monatlich übersteigt.

Soweit die Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung in besonders begründeten Einzelfällen die Gewährung von Witwen- und Waisenbeihilfen nach § 48 Abs. 1 Satz 2 BVG für angezeigt halten, obwohl die unter a) bis e) genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, bitte ich, mir diese Fälle auf dem Dienstwege vorzulegen.

An die Landesversorgungsämter Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1961 S. 1531.

923

Entscheidung in Zweifelsfällen nach § 10 des Personenbeförderungsgesetzes; hier: Verfahren

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 31. 7. 1961 — V/D 4 — 31 — 06/41 — 61

Nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 29. Mai 1961 (GV. NW. S. 217) sind die Regierungspräsidenten für die Entscheidung in den Fällen zuständig, in denen Zweifel darüber bestehen, ob eine Personenbeförderung den Vorschriften des PBefG unterliegt oder welcher Verkehrsart oder Verkehrsform ein Verkehr zugehört oder wer Unternehmer im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 PBefG ist.

Es hat sich gezeigt, daß bei der rechtlichen Würdigung und verwaltungsmäßigen Behandlung von Bestimmungen des PBefG Unklarheiten aufgetreten sind, so daß vielfach sogar eine Abstimmung mit dem Bundesminister für Verkehr und den anderen Bundesländern erforderlich wird. Um eine möglichst einheitliche Anwendung der Gesetzesbestimmungen zu erreichen, wird folgendes angeordnet:

I. Bei Verfahren nach § 10 PBefG sind mir vorzulegen:

1. Der Vorgang mit dem Entwurf der beabsichtigten Verwaltungsentscheidung und im Falle der §§ 68 ff. VwGO auch der beabsichtigten Widerspruchsentscheidung,
2. Abschriften der ergangenen Verwaltungsentscheidungen und
3. ggf. auch Abschriften ergangener Verwaltungsgerichtsentscheidungen.

II. Über den Eintritt der Unanfechtbarkeit der Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen ist zu berichten.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1961 S. 1531.

II.

Innenminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Kriminalhauptkommissar F. Kempe zum Kriminalrat bei der Kreispolizeibehörde Düsseldorf; Polizeihauptkommissar W. Z a u n - A x l e r zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Bochum.

— MBl. NW. 1961 S. 1532.

Finanzminister

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzminister v. 1. 9. 1961 —
B 2720 — 3226:IV:61

Der Senator für Finanzen in Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin, Teil I, Nr. 41, Seite 200) für den Monat Juli 1961 auf

100 DM-Ost = 21,95 DM-West

festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 (MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1961 S. 1532.

Personalveränderungen

Es sind versetzt worden: Regierungs- und Kassenrat F. Rickert von der Bezirksregierung Düsseldorf zur Bezirksregierung Münster; Regierungs- und Kassenrat W. Wawerla von der Bezirksregierung Münster zur Bezirksregierung Düsseldorf.

Es ist ernannt worden: Regierungs- und Kassenrat W. Wawerla zum Oberregierungs- und -kassenrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

— MBl. NW. 1961 S. 1532.

Arbeits- und Sozialminister

Druckgasverordnung;

hier: Beförderung eines Gemisches aus einem flüssigen Anstrichstoff und einem Treibgas im Gewichtsverhältnis 50 : 50 in Stahlflaschen

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 31. 8. 1961 —
III A 2 8554,2 Tgb.Nr. 37:61

Der Firma Hermann Wiederhold, Lackfabriken in Hilden, ist auf ihren Antrag auf Grund des § 7 Abs. 2 der Druckgasverordnung folgende Ausnahme von den Ziffern 23 und 31 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung erteilt worden:

Die genannte Firma darf ein Gemisch aus dem von ihr unter der Bezeichnung „Wiedozink“ hergestellten flüssigen Anstrichstoff (Anstrichstoff A) und einer Gasmischung Frigen 11/12 als Teibgas — Anstrichstoff und Treibgas im Gewichtsverhältnis 50 : 50 — in Stahlflaschen befördern. Die Ausnahme ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Die Zusammensetzung des Anstrichstoffes und der Gasmischung muß den von der Firma in ihrem Antrage gemachten Angaben entsprechen.
- b) Das höchstzulässige Füllgewicht des Gemisches beträgt:

Anstrichstoff A	0,62 kg/l
Treibgasmischung	0,62 kg/l
Gemisch	1,24 kg/l

Jeder der beiden Anteile des Gemisches darf nur in fertigem Mischungs Zustand in die Flaschen gefüllt werden.

- c) Der Prüfdruck der Flaschen muß mindestens 15 kg/cm² betragen.

Die Entscheidung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Für die Kennzeichnung der Flaschen gilt:

- 1.1 die Flaschen müssen als Eigentümerangabe die Firmenbezeichnung des Antragstellers (vgl. Auflage 5) tragen,

- 1.2 zur Kennzeichnung der Füllung sind die Flaschen mit der eingestempelten Bezeichnung

„ANSTRICHSTOFF A ÷ FRIGEN 11/12“

zu versehen.

- 1.3 In deutlich lesbarer und haltbarer Farbaufschrift ist auf dem Flaschenmantel die Bezeichnung

„ANSTRICHSTOFF A ÷ FRIGEN 11/12
50 GEW. % ÷ 50 GEW. %“

wiedergeben.

- 1.4 Als zulässiges Füllgewicht ist das Gewicht des Gemisches in kg (Bedingung b) einzustempeln.

2. Die Halsgewinde der Flaschen und die Anschlußgewinde der Ventile müssen dem Normblatt DIN 477 entsprechen.

Da das Gemisch nach dem Ergebnis der Prüfung durch die Bundesanstalt für Materialprüfung keine entflammenden Dämpfe entwickelt und somit als „nichtbrennbar“ gilt, sind die Anschlußstutzen der Flaschenventile mit dem in der Norm DIN 477 vorgeschriebenen Gewinde

W 21,80 · 1/14" (rechts)

zu versehen.

3. Zur Entnahme der Füllung aus der stehenden Flasche sind die Flaschenventile mit einem annähernd bis zum Flaschenboden reichenden Tauchrohr zu versehen.

Die Ventile sind auf dem Vierkant mit einem eingestempelten „T“ zu kennzeichnen.

4. Gemäß Ziffer 25 Abs. 2 TG sind die Flaschen alle 5 Jahre einer Nachprüfung zu unterziehen.

5. Die Flaschen dürfen nur im Betrieb der Firma Hermann Wiederhold, Hilden, gefüllt werden. Sie müssen Eigentum der Firma bleiben.

6. Dem Flaschenhersteller und der für den Flaschenhersteller zuständigen Technischen Überwachungsorganisation ist je eine beglaubigte Abschrift dieser Genehmigung zu übersenden.

Im übrigen wurde die Firma darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen der Druckgasverordnung und der zugehörigen Technischen Grundsätze anzuwenden sind, soweit nicht in dieser Ausnahmegenehmigung Abweichungen zugelassen oder vorgeschrieben werden.

— MBL. NW. 1961 S. 1532.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Landessozialgerichtsrat Dr. Fr. Caliebe, Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, zum Senatspräsidenten beim Landessozialgericht; Landessozialgerichtsrat Dr. A. Meyer, Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, zum Senatspräsidenten beim Landessozialgericht; Sozialgerichtsrat E. Dorin, Sozialgericht Köln, zum Landessozialgerichtsrat beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen; Sozialgerichtsassessor N. Borgolte zum Sozialgerichtsrat beim Sozialgericht Aachen; Oberregierungsgewerbeberater Dipl.-Ing. Fr. Scharwächter zum Regierungsgewerbebedirektor, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Duisburg; Oberregierungsgewerbemedizinalrat Prof. Dr. med. J. Hagen zum Regierungsgewerbemedizinaldirektor, Staatlicher Gewerbearzt Düsseldorf; Oberregierungsgewerbemedizinalrat Dr. med. H. Buckup zum Regierungsgewerbemedizinaldirektor, Staatlicher Gewerbearzt Bochum.

Es ist in den Ruhestand getreten: Senatspräsident beim Landessozialgericht Dr. Dr. H. Neubauer.

Es sind ausgeschieden: Landessozialgerichtsrat Dr. W. Ecker vom Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen durch Ernennung zum Bundesrichter beim Bundessozialgericht; Oberregierungs- und -gewerbeberater Dipl.-Ing. E. Hinderthür von der Bezirksregierung Arnsberg.

Es ist verstorben: Oberregierungsgewerbeberater Dipl.-Ing. E. Lefebvre vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen.

— MBL. NW. 1961 S. 1533.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Tragfähigkeit und Setzungen sandiger Böden Setzung von Bauwerken und ihre Vorhersage Hausschornsteine

Mitt. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 30. 8. 1961 —
II B 2 — 2.214 Nr. 1271/61

Nach Mitteilung der Dokumentationsstelle für Bautechnik in der Fraunhofer Gesellschaft erscheinen im August 1961 im Vertrieb durch den Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin-Wilmersdorf, folgende Berichte des Beirats für Bauforschung beim Bundesminister für Wohnungsbau:

Heft 18

Tragfähigkeit und Setzungen sandiger Böden

Das Heft enthält nachstehende Berichte über Untersuchungen, die im Auftrage des Bundesministers für Wohnungsbau durchgeführt wurden, mit insgesamt 98 Seiten einschließlich 151 Bildern und 18 Zahlentafeln.

Ergebnisse der Setzungsmessungen an den Hochhäusern im Hansaviertel und am Hochhaus „Heilsberger Dreieck“ in Berlin.

Ergebnisse von Probelastungen auf großen Lastflächen zur Ermittlung der Bruchlast im Sand (4. Bericht); Versuche in wasserführendem Sand.

Ergebnisse von Probelastungen auf großen Lastflächen zur Ermittlung der Bruchlast im Sand

- (5. Bericht); Versuche mit ausmittigem, vertikalem Lastangriff in lockerem bis mitteldichtem und dichtem Sand.

Die Berichte vermitteln einen weiteren Einblick in die Forschungstätigkeit der Deutschen Forschungsgesellschaft für Bodenmechanik, DEGEBO, Berlin. Seit über einem Jahrzehnt beschäftigt sich dieses Institut mit der Vertiefung der Erkenntnisse über die Tragfähigkeit des Sandes.

In den Jahren 1951 bis 1955 wurden — mit Mitteln des Bundesministeriums für Wohnungsbau — Probelastungen mit mittigen und ausmittigen Lasten auf lockerem und dichtem erdfeuchtem Sand zur Ermittlung der Bruchlast im großen Maßstab durchgeführt. Die Ergebnisse bei mittiger Belastung sind bereits in Heft 17 „Grundbau, Vorschriften und Versuche“ und in Heft 28 „Tragfähigkeit sandiger Böden“ der Schriftenreihe Fortschritte und Forschungen im Bauwesen (Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart) veröffentlicht worden. Sie deuteten darauf hin, daß bei Sand durch größere Lastflächen den Setzungen eine größere Bedeutung zukommt als dem Grundbruch.

Neben einem Forschungsauftrag, alle in Deutschland bei eindeutigen Voraussetzungen beobachteten Setzungen unter Bauwerken zu sammeln und auszuwerten — der Bericht erscheint in Heft 19 dieser Schriftenreihe —, wurde der DEGEBO vom Bundesministerium für Wohnungsbau der Auftrag erteilt, Setzungsmessungen von Hochhäusern im Berliner Hansaviertel durchzuführen, um weitere Unterlagen über den Einfluß der Setzungen bei der Belastung von Sand im natürlichen Maßstab zu erhalten. Der Abschlußbericht über diese Arbeit bildet den ersten Aufsatz dieses Heftes. Ein kurzer Auszug ist bereits in Heft 17 „Bauforschung im Hansaviertel“ dieser Schriftenreihe enthalten, auf das ich mit Mitt. v. 19. 4. 1961 (MBL. NW. S. 642) hingewiesen habe.

Außerdem wurden in den Jahren 1955 bis 1957 Belastungsversuche im natürlichen Maßstab weitergeführt, um den Einfluß des Grundwassers auf die Tragfähigkeit des Sandes und den Grundbruch kennenzulernen. Hierüber berichtet der 2. Aufsatz dieses Heftes.

Der letzte Aufsatz gibt einen Überblick über die Untersuchungen mit ausmittiger Belastung.

Die Schlußfolgerungen dieser Veröffentlichungen führen zu wertvollen neuen Erkenntnissen über das Verhalten von Sand als Baugrund. Die Ergebnisse werden nicht ohne Einfluß auf die theoretische und praktische Weiterentwicklung auf diesem Gebiet sein und auch bei der Neubearbeitung des Normblattes DIN 1054 — Gründungen, zulässige Belastung des Baugrundes — ausgewertet werden, ebenso in anderen Grundbaunormen, die sich mit der Tragfähigkeit des Baugrundes beschäftigen.

Heft 19

Setzungen von Bauwerken und ihre Vorhersage

Das Heft, mit insgesamt 56 Seiten einschließlich 23 Bildern und 5 Zahlentafeln, berichtet über Untersuchungen, die im Auftrage der Deutschen Forschungsgemeinschaft und des Bundesministers für Wohnungsbau durchgeführt wurden.

Bei der Beurteilung der Standsicherheit baulicher Anlagen ist oft das Verhalten des Baugrundes von ausschlaggebender Bedeutung. Bei setzungsempfindlichen Bauwerken interessiert darüber hinaus die Kenntnis der zu erwartenden Setzungen, da hierdurch die Wahl der Gründungsart, die konstruktive Ausbildung der Gründung und die Verteilung der Lasten beeinflusst werden können. Die Verfahren für die Vorausberechnung von Setzungen stützen sich gewöhnlich auf die Elastizitätstheorie, wobei versucht wird, die stets nur schwer festzustellenden Eigenschaften des Bodens durch die Untersuchung von Bodenproben im Laboratorium und auf Grund von Erfahrungen unter vereinfachenden Annahmen zu ermitteln. Die nach dem bisherigen Stand der Kenntnis berechneten Setzungen weichen infolge nicht erkannter Unregelmäßigkeiten des Bodens oder der nicht ganz zutreffenden Einschätzung seiner Eigenschaften in vielen Fällen erheblich von den später tatsächlich festgestellten

Setzungen ab. Es lag daher nahe, durch Vergleich der berechneten und gemessenen Setzungen möglichst vieler ausgeführter Bauwerke die Einflüsse näher kennenzulernen, die zu diesen Abweichungen führen.

Die Ergebnisse dieser sehr umfangreichen Untersuchungen, die sich über mehrere Jahre erstreckten, liegen jetzt vor. Dabei wurde ein völlig neuer Weg beschritten, der in fast allem eine Abkehr von den bisherigen Methoden bedeutet, indem die für Setzungsberechnungen wichtigen Bodenkennziffern nicht mehr durch Untersuchungen von Bodenproben im Laboratorium ermittelt, sondern durch Werte ersetzt werden, die aus einer größeren Zahl von Setzungsbeobachtungen an wirklich ausgeführten Bauwerken stammen.

Heft 20

Hausschornsteine

Heiztechnische Belastbarkeit, Zugstörungen durch Windeinfluß

Das Heft enthält nachstehende 2 Berichte über Untersuchungen, die im Auftrage des Bundesministers für Wohnungsbau durchgeführt wurden, mit insgesamt 88 Seiten einschließlich 83 Bildern und 11 Zahlentafeln.

1. Belastungsversuche an Schornsteinen, durchgeführt vom Institut für Heizung und Lüftung der Technischen Universität Berlin,
2. Windkanaluntersuchungen über die Schornsteinzugstörungen an Flachdachhäusern, durchgeführt vom Institut für Strömungsmechanik der Technischen Hochschule Braunschweig.

Im Zusammenhang mit neuen Entwürfen von Normen und Richtlinien für die Bemessung und Ausführung der Hausschornsteine sind vom Bundesministerium für Wohnungsbau Versuche über die heiztechnische Belastbarkeit der Schornsteine angeregt worden, die in einer Wohnsiedlung in Berlin-Reinickendorf durchgeführt wurden.

In den einzelnen Schornsteinen wurden die Druckverhältnisse, die Temperaturen und zuströmenden Abgas-mengen bei unterschiedlicher Beaufschlagung beobachtet, um ein Bild über den Einfluß der Zahl der Öfen und der jeweils wirksamen Schornsteinhöhe auf die Zugbedingungen der angeschlossenen Feuerstellen zu gewinnen.

Bei den Messungen am Schornstein war es notwendig, störende Windeinwirkungen möglichst fernzuhalten. Im praktischen Heizbetrieb geht der Windeinfluß aber stark ein; er ist auch häufig die Ursache von Zugschwierigkeiten. Deshalb wurden noch ergänzende Modellversuche über den Einfluß der Dachgestaltung und der Umgebung eines Gebäudes auf die Zugverhältnisse durchgeführt. Den Modellen, die im Windkanal des Instituts für Strömungsmechanik der Technischen Hochschule Braunschweig untersucht wurden, lagen die Maße der Vergleichsbauten in Berlin-Reinickendorf zugrunde. Die Modelluntersuchungen lassen u. a. erkennen, durch welche Maßnahmen in derartig gelagerten Fällen Zugstörungen vermieden oder eingeschränkt werden können.

Die Dokumentationsstelle für Bautechnik in der Fraunhofer Gesellschaft, Stuttgart W, Silberburgstraße 119 A, nimmt Bestellungen für die Hefte zum Vorzugspreis von

Heft 18: 9,— DM,
Heft 19: 6,10 DM,
Heft 20: 5,45 DM,

zuzüglich Versandkosten bis zum 15. Oktober 1961 entgegen. Nach diesem Zeitpunkt können die Hefte durch den Buchhandel zum Preis von

Heft 18: 20,— DM,
Heft 19: 13,60 DM,
Heft 20: 12,20 DM

bezogen werden.

Der Vorzugspreis kann nur unter der Voraussetzung gewährt werden, daß die Rechnung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Lieferung bezahlt wird.

— MBl. NW. 1961 S. 1533.

Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton

Mitt. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 31. 8. 1961 — II B 2 — 2.241 Nr. 1138/61

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton ist das

Heft 138

Über die Grundlagen des Verbundes zwischen Stahl und Beton

von Dr.-Ing. G. Rehm

erschieden, das 59 Seiten mit 84 Bildern enthält. In dem Heft wird zunächst über die experimentellen Untersuchungen der Verbundwirkung von glatten Rundstäben sowie von Bewehrungsstäben mit ringförmigen, wendelartigen bzw. schräg stehenden Rippen berichtet.

Aus den Ergebnissen dieser Untersuchungen wird die Gesetzmäßigkeit zwischen örtlicher Verbundspannung und Verschiebung abgeleitet und darauf aufbauend die Verteilung der Verbundspannungen bei größeren Einbettungslängen bestimmt sowie ein Weg zur Ermittlung der davon abhängigen Rißabstände und Rißbreiten gezeigt.

Die Arbeit bildet einen wertvollen Beitrag zur Schaffung brauchbarer Maßstäbe für die Beurteilung der Güte des Verbundes von Betonformstählen und der dabei anzuwendenden Prüfverfahren.

Um die Verbreitung der in diesem Heft enthaltenen Erkenntnisse zu fördern, wird der Deutsche Ausschuss für Stahlbeton das Heft 138 bis zum 31. Oktober 1961 zum Herstellungspreis von 9,— DM abgeben. Die Bestellungen sind an den Deutschen Ausschuss für Stahlbeton, Berlin W 15, Bundesallee 216/218, zu richten. Die Beträge können auf das Postscheckkonto des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, Berlin (West) 40 064, überwiesen werden.

Nach dem 31. Oktober 1961 kann das Heft zu einem höheren Preis nur vom Buchhandel bezogen werden.

— MBl. NW. 1961 S. 1534.

Notiz

Erteilung des Exequatur an den Wahlkonsul von Madagaskar in Düsseldorf, Herrn Dr. Hans B. Heil

Düsseldorf, den 4. September 1961
— I/5 448 — 2/60 —

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul von Madagaskar in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Hans B. Heil am 28. August 1961 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen. Das Wahlkonsulat von Madagaskar befindet sich in

Düsseldorf,
Benrather Straße 12,
Fernruf 2 03 01.

— MBl. NW. 1961 S. 1534.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 32 v. 31. 8. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
73	29. 8. 1961	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Außenwirtschaft	275
780	15. 8. 1961	Bekanntmachung der Änderungen von Vorschriften des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Abgabewesens der Landwirtschaftskammern, die sich aus der Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr ergeben	276

— MBl. NW. 1961 S. 1535.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 17 v. 1. 9. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		3. GG Art. 104; FGG § 5. — Für die gerichtliche Genehmigung weiterer Anstaltsunterbringung des Mündels durch den Vormund ist das Vormundschaftsgericht, nicht das Gericht des Anstaltsortes, örtlich zuständig. OLG Hamm vom 19. Juli 1960 — 15 Sbd 33:60	211
Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961	205	4. FGG §§ 14, 21 II; ZPO §§ 114 ff. — Der von seinem Vormund in einer Anstalt untergebrachte Entmündigte hat nicht ohne weiteres ein Recht darauf, daß ihm in dem Verfahren, in welchem das Vormundschaftsgericht über seine Unterbringung entscheidet, ein Rechtsanwalt beigeordnet wird. — Der untergebrachte Entmündigte kann eine weitere Beschwerde auch zu Protokoll des Amtsgerichts einlegen, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in welcher er untergebracht ist. OLG Düsseldorf vom 28. März 1961 — 3 W 69:61	212
Tarifvertrag über die Abgeltung der Überstunden auf den Außenarbeitsstellen der Justizvollzugsanstalten	205	5. FEVG §§ 3, 10 I, 11 II. — Im Freiheitsentziehungsverfahren ist der Antrag der Verwaltungsbehörde eine Verfahrensvoraussetzung. Wird er zurückgenommen, so ist auch einer angeordneten einstweiligen Freiheitsentziehung die Grundlage entzogen. OLG Hamm vom 18. April 1961 — 15 W 66:61	214
Bekanntmachungen	206	6. GG Art. 104; UnterbrG NW § 2. — Auch bei der Unterbringung eines Suchtkranken ist die Frage, ob eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung besteht, sehr sorgfältig zu prüfen. OLG Hamm vom 12. Januar 1961 — 15 W 550:60	214
Hinweise auf Rundverfügungen	206	7. UnterbrG NW § 17. — Auch im Falle der Rücknahme des Unterbringungsantrags durch die Ordnungsbehörde ist über die Kosten einer einstweiligen Unterbringung in sinngemäßer Anwendung des § 17 II oder III UnterbrG NW zu entscheiden, wenn der Unterbringungsantrag ohne seine Rücknahme zurückzuweisen und die Kosten der einstweiligen Unterbringung der Staatskasse oder der Gebietskörperschaft aufzuerlegen gewesen wären. OLG Hamm vom 25. Mai 1961 — 15 W 118:61	215
Personalnachrichten	206		
Gesetzgebungsübersicht	207		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
BGB § 607. — Zu den Pflichten einer Darlehnsbank bei einem Teilzahlungs- und Finanzierungsgeschäft. OLG Köln vom 10. Januar 1961 — 9 U 73:60	208		
Freiwillige Gerichtsbarkeit			
1. GG Art. 104. — Die Unterbringung eines Mündels in einer geschlossenen Anstalt durch den Vormund liegt nur dann im Interesse des Mündels, wenn dadurch wirksame Möglichkeiten für eine Heilung eröffnet werden, die außerhalb der Anstalt nicht bestehen, wenn das Mündel sich selbst oder andere gefährdet oder wenn zu seinem Schutze seine Absonderung von der Umwelt sachdienlich erscheint. OLG Hamm vom 13. Juni 1961 — 15 W 189:61	209		
2. GG Art. 104; BGB §§ 1872, 1897. — Der Familienrat ist nicht befugt, die vom Vormund vorgenommene Unterbringung eines volljährigen Entmündigten in einer geschlossenen Anstalt zu genehmigen. Dies ist allein Aufgabe des Vormundschaftsgerichts. OLG Hamm vom 13. Juni 1961 — 15 W 250:61	210		

— MBl. NW. 1961 S. 1535.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.
